



HESSISCHER LANDTAG

24. 11. 2020

Kleine Anfrage

Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD), Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 02.10.2020

Corona-Infektionen bei Polizisten

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Medienberichten zufolge haben sich im Freistaat Bayern mittlerweile über 300 Polizisten mit dem Corona-Virus infiziert. Doch selbst wenn sie sich mutmaßlich bei der Arbeit angesteckt haben, weigert sich das dortige Landesamt für Finanzen, dies als Dienstunfall anzuerkennen.

In einem Ablehnungsbescheid des bayrischen Landesamtes für Finanzen (LfF) hieß es: „Die Voraussetzung für die Anerkennung einer Berufskrankheit liegen nicht vor. Dafür wäre der Nachweis erforderlich, dass im fraglichen Zeitraum eine Tätigkeit ausgeübt wurde, bei der die Gefahr, an Covid-19 zu erkranken, besonders erhöht war.“

Weiterhin beantwortete das LfF die Fragen eher allgemein und für die betroffenen Beamten wenig zufriedenstellend: „Kein ursächlicher Zusammenhang mit dem Dienst besteht bei Unfallereignissen, die nur bei Gelegenheit des Dienstes eingetreten sind, also beispielsweise deren Ursache eine allgemeine Gefahr war.“ Folglich bedeutet dies, dass ein Antrag auf Anerkennung eines Dienstunfalles wegen einer Corona-Infektion bei einer „Mutmaßung“, dass diese während des Dienstes geschah, mit hoher Wahrscheinlichkeit abgelehnt wird. Für die Anerkennung als Dienstunfall müsse der Betroffene – so hieß es – den Kausalzusammenhang zwischen Infektion, einer dienstlichen Tätigkeit und ihrer Erkrankung nachweisen.

Polizisten treffen im Dienst mit vielen Menschen zusammen und sind somit auch mit Abstand und Mund-Nasen-Bedeckung einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Es ist schier unmöglich, sicher nachzuweisen, ob die Infektion im dienstlichen oder privaten Bereich erfolgte.

Bei einer Infektion riskieren Polizisten allerdings viel mehr als eine zweiwöchige Quarantäne. Denn derzeit ist noch unklar, welche Langzeitfolgen eine Corona-Erkrankung haben kann. Nicht ausgeschlossen ist, dass Organe derart geschädigt werden, dass die Betroffenen in ein paar Jahren den Polizeidienst quittieren und sich in den Ruhestand versetzen lassen müssen. Sofern ein Dienstunfall nicht anerkannt wird, können erhebliche finanzielle Missstände eintreten. Wer etwa mit 35 Jahren aus dem aktiven Dienst ausscheidet, erhält eine ggf. stark nach unten angepasste Pension.

Bei einem „qualifizierten Dienstunfall“ aber, wird das Ruhegehalt so bemessen, als hätte der Betroffene bis zum letzten Tag seiner offiziellen Dienstzeit gearbeitet.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Hessische Landesregierung äußert sich zur Rechtslage oder -anwendung in einem anderen Bundesland nicht.

Für das hessische Recht gilt Folgendes festzuhalten:

Bereits seit 2009 hat die hessische Polizei umfangreiche Maßnahmen umgesetzt, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen zu schützen bzw. Infektionsgefahren zu minimieren. Hierzu stehen den polizeilichen Organisationseinheiten eine umfangreiche persönliche Schutzausrüstung mit Atemschutzmasken, Schutzbrillen und Desinfektionsmittel zur Verfügung. Diese Schutzmaßnahmen werden immer wieder anhand des Infektionsgeschehens bewertet und bei Bedarf angepasst. Eine ausreichende Anzahl an persönlicher Schutzausrüstung ist sowohl dezentral als auch zentral gewährleistet. Bei allen getroffenen Maßnahmen stehen die Fürsorge und der Schutz der Beschäftigten der hessischen Polizei im Fokus. Trotz aller getroffenen Maßnahmen muss bei einer Organisation wie der hessischen Polizei mit mehr als 20.000 Beschäftigten mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass sich auch hessische Polizeibeamtinnen und -beamte mit dem Corona-Virus infizieren.

Für die Anerkennung einer Corona-Infektion als Dienstunfall sind dieselben Voraussetzungen zu erfüllen wie bei einer sonstigen Infektionskrankheit. Hierzu zählt grundsätzlich auch der zweifelsfreie Nachweis, dass eine Infektion in Ausübung des Dienstes erfolgt ist.

Um dabei ganz besonderen Einsatzrisiken Rechnung zu tragen, wurden die Polizeidienststellen im Zusammenhang mit dem „Rahmenhygienekonzept für geschlossene Einsätze“ am 30. Septem-

ber 2020 darüber informiert, dass bei geschlossenen Einsätzen innerhalb von polizeilichen „Großlagen“ vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemielage Nachweiserleichterungen bezüglich der Dienstbezogenheit der Infektion in Betracht kommen. Zu den besonderen Einsatzrisiken in solchen Konstellationen zählen insbesondere Angriffshandlungen durch COVID-19-Infizierte (z.B. Anhusten). In solchen Fällen kann es ausnahmsweise ausreichen, dass eine Infektion in Ausübung des Dienstes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele hessische Polizisten haben sich seit Anfang März 2020 nachweislich mit dem Corona-Virus infiziert und
- mussten sich in Quarantäne begeben,
 - mussten ärztlich behandelt werden,
 - mussten intensiv-medizinisch behandelt werden?

Die Anzahl mit COVID-19 infizierter hessischer Polizeibeamtinnen und -beamten lag Ende Oktober 2020 im mittleren zweistelligen Bereich. Dabei impliziert eine nachweisliche Infizierung auch immer eine behördlich angeordnete Quarantäne des örtlichen Gesundheitsamtes.

Hinsichtlich der Fragestellung betreffen ärztliche bzw. intensiv-medizinische Behandlungen liegen dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport keine Daten vor. Aus Gründen der ärztlichen Schweigepflicht werden keine Diagnosen an den Arbeitgeber übermittelt. Darüber hinaus besteht auch keine Informationspflicht durch die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 20/2659 verwiesen.

- Frage 2. Gab es Fälle, in denen Kommissariate, Ermittlungs- bzw. Arbeitsgruppen oder ganze Dienststellen unter Quarantäne gestellt werden mussten?

Von März 2020 bis Mitte Oktober 2020 wurde durch die jeweils zuständigen Gesundheitsämter eine Studiengruppe am Standort in Kassel und ein Zentralkommissariat beim Polizeipräsidium Osthessen in Fulda vorsorglich 14 Tage unter Quarantäne gestellt.

- Frage 3. Wie viele Polizisten in Hessen waren seit März 2020 offiziell aufgrund einer Corona-Infektion dienstunfähig krankgeschrieben und wie viele davon haben den Dienst wieder angetreten?

Aus Gründen der ärztlichen Schweigepflicht enthalten Krankmeldungen keine Diagnosen.

- Frage 4. Wie viele Anträge auf Anerkennung eines Dienstunfalles wegen Corona-Infizierung im Dienst wurden von Polizisten gestellt?

Dem zuständigen Regierungspräsidium Kassel liegen zwei entsprechende Dienstunfallmeldungen vor (Stand: 6. Oktober 2020).

- Frage 5. Wie viele dieser Anträge wurden anerkannt, negativ beschieden bzw. sind noch im Entscheidungsprozess?

Ein Antrag wurde abgelehnt und ein Antrag befindet sich noch in Bearbeitung.

- Frage 6. Mit welchen Gründen wurden Anträge auf Anerkennung eines Dienstunfalls wegen einer Corona-Infizierung abgelehnt?

Ein Antrag wurde wegen fehlender tatbestandlicher Voraussetzungen negativ beschieden. Dass die Infektion in Ausübung des Dienstes erfolgt ist, konnte nicht belegt werden.

- Frage 7. Sofern es eine Sonderurlaubsregelung (zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen) für die Betreuung der Kinder von Polizisten während der „Lockdown Phase gegeben hat, wie viele Anträge
- wurden gestellt,
 - wurden genehmigt,
 - wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Es wurden insgesamt 225 Anträge gestellt. Davon wurden 221 Anträge genehmigt. Vier Anträge wurden abgelehnt, da die Voraussetzungen nicht gegeben waren. Es lagen keine coronabedingten Ausfälle der Kinderbetreuung vor.

Wiesbaden, 17. November 2020

Peter Beuth